

**amtliche Bekanntmachung**



## AMTSGERICHT WUPPERTAL

### BESCHLUSS

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am**

**15.11.2021, 11:30 Uhr,  
im Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 2. Obergeschoss (Altbau), Saal A 234**

das im Grundbuch von Barmen Blatt 27207 eingetragene Wohnungseigentum und das im Grundbuch von Barmen 27221 eingetragene Teileigentum versteigert werden:

Grundbuchbezeichnung:

- a) 6.809/100.000 Miteigentumsanteil an dem in Wuppertal belegenen Grundstück Gemarkung Barmen, Flur 247, Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Allee 156, 158, 160, 156A, groß: 1.244 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Friedrich-Engels-Allee 160 im 2. Ober- und Dachgeschoss gelegenen Wohnung nebst 2 Balkonen und Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet,
  
- b) 366/100.000 Miteigentumsanteil an dem in Wuppertal belegenen Grundstück Gemarkung Barmen, Flur 247, Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Allee 156, 158, 160, 156A, groß: 1.244 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Hause Friedrich-Engels-Allee 160 gelegenen Tiefgaragenstellplatz im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. G 14 bezeichnet,

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannte Grundbücher jeweils am 03.12.2020 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf a) 190.000,00 EUR und b) 12.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hinweis:

*Wegen der derzeit geltenden corona-bedingten Abstandsregeln ist der Zugang in den Sitzungssaal für das Publikum beschränkt. Zugangsvoraussetzung ist das Tragen einer medizinischen Maske. Es gilt die jeweils aktuelle CoronaSchVO NRW (insbesondere bzgl. Impf- bzw. Genesenennachweis oder neg.Schnelltest). Vorrang haben Bieter mit ausgewiesenem Bietinteresse (Nachweis der Sicherheitsleistung gem. § 69 ZVG).*

Wuppertal, 27.08.2021